

AvenirSocial Sektion Ostschweiz

c/o Andreas Rhyner, Schönfels, 9620 Lichtensteig
Tel/Fax: +41 (0) 71 988 63 18
ostschweiz@avenirsocial.ch
www.avenirsocial.ch

Kanton St. Gallen, Departement des Innern
Regierungsrätin Frau lic.phil. Kathrin Hilber
Regierungsgebäude
9001 St. Gallen

Mail: info.diafso@sg.ch

St. Gallen, 27. Juni 2011

Vernehmlassung: Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns zuerst für die Möglichkeit bedanken, am Vernehmlassungsverfahren zum Gesetz über den Kinder- und Erwachsenenschutz im Kanton St. Gallen teilzunehmen. AvenirSocial ist die Standesorganisation der Professionellen aus den Berufsfeldern Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Soziokulturelle Animation. Unser Verband repräsentiert somit Professionelle der Sozialen Arbeit im Kanton St. Gallen, die vom neuen Gesetz in der Ausübung ihrer Profession direkt betroffen sind. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns vor allem auf berufs- und sozialpolitische Anliegen und auf den Schutz der direkt betroffenen Klientinnen und Klienten.

Allgemeine Bemerkungen

AvenirSocial Sektion Ostschweiz begrüsst das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, wie es von den eidgenössischen Räten am 19. Dezember 2008 beschlossen wurde und in den Kantonen per 1. Januar 2013 in Kraft tritt. Wir begrüssen insbesondere das stärkere Selbstbestimmungsrecht und den besseren Schutz von Kindern und Erwachsenen in belasteten Situationen sowie die Möglichkeit, die Einheitsmassnahme Beistandschaft massgeschneidert den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten anzupassen. Regionalisierung und Professionalisierung der Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzes können zu einer gezielteren und wirksameren Unterstützung der Betroffenen führen und zu mehr Gleichbehandlung und Rechtssicherheit. Die zahlreichen in der Vorlage aufgezeichneten Änderungen finden im Wesentlichen unsere Zustimmung und wir möchten Ihnen unseren Respekt für die umfassende und fundierte Arbeit ausdrücken.

Zu den einzelnen Artikeln

1. Fachbehörde (KESB)

Die Professionalisierung der interdisziplinär zusammengesetzten Fachbehörden gehört zu den für uns wesentlichsten Verbesserungen im neuen KES. Eine prominente Vertretung der Berufsgruppe der Sozialen Arbeit ist für uns zwingend. Die Kernkompetenzen für die Aufgabenerfüllung durch die KESB sind in den

rechtlichen wie in den sozialarbeiterischen Kompetenzen notwendig und dienen einer verantwortlichen Urteils- und Handlungsfähigkeit. Wir stellen deshalb folgenden Antrag:

Art. 10 Abs. 3: Ersatzlos streichen

Begründung

Die im Folgenden aufgeführten Kompetenzen von Professionellen der Sozialen Arbeit sollen verdeutlichen, dass für die Aufgabe in der KESB zwingend eine fundierte Aus- und Weiterbildung und eine berufliche Praxis erforderlich ist:

- eigene Wahrnehmungen können nur dann so objektiv wie möglich analysiert werden, wenn sie sich an fachlich begründeten Hilfen zur Situationsanalyse orientieren;
- Fachwissen über die Entstehung von sozialen Problemen und Lebenslagen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen und ausreichende Kenntnisse über das Sozialwesen;
- Fähigkeit, Prozesse ressourcen- und lösungsorientiert zu gestalten, diese adäquat zu dokumentieren und zu evaluieren;
- Fähigkeit zur Selbstreflexion und der Beachtung zum Machtgefälle zwischen der Behörde und den Betroffenen;
- Voraussetzungen, konstruktiv in einem interdisziplinären Team zu arbeiten.

2. Sekretariat

In den Empfehlungen für die Kompetenzen der Sekretariatsmitarbeitenden fehlt uns das sozialarbeiterische Fachwissen. Sozial-Abklärungen und Gefährdungsmeldungen müssen in der Regel durch Professionelle der Sozialen Arbeit und juristische Fachpersonen durchgeführt werden. Ausnahmen sollen nur fachlich begründet sein (Psychiatrie, Medizin, Vermögensverwaltung). Demzufolge erachten wir die Vertretung unserer Berufsgruppe sowohl in der Behörde wie auch im Sekretariat als notwendig und stellen folgenden Antrag:

Art. 12 Abs. 2 ergänzen: „Im Sekretariat müssen die professionellen Kompetenzen für die jeweiligen Aufgaben gesichert sein.“

3. Mitteilungspflicht

Die Schule soll nicht zwingend über sämtliche Kindesschutzmassnahmen (z.B. Beistandschaften zur Regelung des Besuchsrechts) informiert werden, sondern nur in Situationen, die für die Schule relevant sind. Kontakte zur Schule sind nicht besonders zu regeln: Information an die und Einbezug der Schule soll individuell beurteilt werden, ebenso wie die Information an und der Einbezug von allen anderen Sozialisierungsinstanzen. Wir stellen folgenden Antrag:

Art. 19: Streichen

4. Unabhängigkeit

Gemäss Art. 20 wird die Unabhängigkeit der KESB-Mitglieder sichergestellt. Diese Voraussetzung erachten wir als **zwingend**, sodass Entscheide für Massnahmen ausschliesslich fachlich begründet werden und dem Schutz der Betroffenen dienen müssen.

5. Aufsichtsbehörde

Wir unterstützen die gemäss Art. 22 aufgeführte Zuständigkeit des Kantons, für eine korrekte und einheitliche Anwendung des KESR zu sorgen. Die Fachlichkeit der Behördenmitglieder und die Qualitätssicherung in der Ausübung ihres Amtes bilden eine wesentliche Voraussetzung für das Vertrauen in der Bevölkerung in die neuen KESB.

Hinweise zur Umsetzung der neuen Strukturen

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen KES ist es wichtig, genügend Projektressourcen (Personal, Finanzen, Zeit) einzusetzen, damit die Aufbauarbeit auch bewältigt werden kann. Ein Teil der Infrastrukturkosten ist bereits in die Aufbauphase einzuplanen.

Bei den heute bestehenden Stellen und Organisationen sind Mittel und Ressourcen einzusetzen, welche dafür genutzt werden müssen, betroffene Mitarbeitende und Behörden auf die neue Gesetzeslage und vor allem auf die neuen Abläufe hin vorzubereiten.

Die Regionalisierung der KESB mit den örtlichen Distanzen kann bei den Klientinnen und Klienten zu einer Hemmschwelle führen. Es ist deshalb darauf zu achten, den Bekanntheitsgrad und die Erreichbarkeit in breiten Bevölkerungsschichten zu vermitteln. Der Zugang für Betroffene müsste möglichst niederschwellig angeboten werden.

Schlussbemerkungen

Wir erachten es als zwingend, dass sich sämtliche Gemeinden an die eidgenössischen Vorgaben halten, mit dem Kanton kooperieren und der Kanton in der Umsetzung eine einheitliche Regelung verpflichtend vorgibt. Dies führt zu mehr Rechtsgleichheit und schafft Klarheit und Vertrauen in der Bevölkerung.

Keinesfalls darf sich im KES wiederholen, was sich in einzelnen Gemeinden und Kantonen im Bereich Sozialhilfe eingebürgert hat, dass nämlich die unterschiedliche Umsetzung zu Verunsicherungen und zu Benachteiligungen für die Betroffenen führt.

Wir bedanken uns für das Interesse, das Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

.....
Lee Büchi
Präsidentin

.....
Andreas Rhyner
Vorstandsmitglied